



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 168/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Rißegg	Ja	23.10.2012			
Bauausschuss	Ja	05.11.2012			
Gemeinderat	Ja	19.11.2012			

Erlas eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Für die Erstellung eines Biomassehofes mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage" im Bereich Galleskreuzäcker im Ortsteil Rißegg

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB -

I. Beschlussantrag

Für die Grundstücke Flst. Nrn. 510 und 538 bis 541 der Gemarkung Rißegg wird nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird vom Vorhabenträger ausgearbeitet.

II. Begründung

1. Kurzfassung:

Der Vorhabenträger will auf den Flst. Nrn. 510 und 538 bis 541 der Gemarkung Rißegg einen Biomassehof mit einer Vorgärungsanlage mit 500 KW elektrischer Leistung realisieren. Für die Verwirklichung dieses nicht i. S. von § 35 BauGB "privilegierten Vorhabens", bedarf es eines "vorhabenbezogenen" Bebauungsplanes.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Geplant ist ein Neubau von fünf Vergärungsboxen mit zwei Perkolattanks (Prozessorwasser) und Technikgebäude, einer Vorhalle mit Entlüftungseinrichtung, einer Trocknungsanlage, einer Grüngutannahmestelle mit Waage, einer überdachten Siloanlage sowie eines Biofilters zum Behandeln der Abluft. Zum Einsatz kommen vor allem Grüngut aus der getrennten kommunalen, gewerblichen oder privaten Sammlung, sowie Festmist aus der Pferdehaltung und nachwachsende Rohstoffe aus der Landschaftspflege und der eigenen Landwirtschaft, sowie aus nahe gelegenen Betrieben. Der Fertigkompost soll in der bestehenden Halle auf Flst. 510 gelagert werden. Die

Zufahrt zum Biomassehof ist über den bestehenden Verbindungsweg Flst. 509 von der Rindenmooser Straße aus vorgesehen. Der Verbindungsweg entlang des Schulzentrums (Flst. Nr. 460) soll durch entsprechende Verkehrsführung entlastet werden. Die Erschließung mit Frischwasser und Strom erfolgt von der bestehenden Hofstelle auf Flst. 510 aus. Anfallendes Dachflächenwasser soll auf der Fläche versickert, Hofflächenwasser dem Prozesswasserkreislauf zugeführt werden. Darüber hinaus fällt kein Abwasser an.

3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan:

Anders, als der herkömmliche Bebauungsplan trifft der vorhabenbezogene Bebauungsplan seine Festsetzungen individuell und konkret für ein zwischen Vorhabenträgern und Stadt abgestimmtes Vorhaben. In den Vorhaben- und Erschließungsplan kann aufgenommen werden, was Stadt und Vorhabenträger für darstellungsbedürftig halten. Ebenso können in den Durchführungsvertrag Regelungen aufgenommen werden, die Konflikte mit den Nutzungen in der Nachbarschaft minimieren, bzw. ausschließen. Im Durchführungsvertrag hat sich der Vorhabenträger zudem zu verpflichten, Vorhaben und Erschließung auch tatsächlich zu verwirklichen und als der durch die Planung Begünstigte die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Die Stadt soll, wenn das Vorhaben nicht fristgerecht ausgeführt wird, den Bebauungsplan aufheben, ohne dass hierdurch eine Entschädigungspflicht entsteht. All dies Spezifika des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bieten Gewähr dafür, dass nur eine bis ins Detail mit der Stadt abgestimmte Planung umgesetzt und Nutzungskonflikte weitgehend ausgeschlossen werden können. Wie sonst im klassischen Bebauungsplanverfahren, hat die Öffentlichkeit in einem 2-stufigen Beteiligungsverfahren (frühzeitige Beteiligung sowie öffentliche Auslegung während eines Monats) Gelegenheit, Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Brugger

Christ

Anlagen

1 Lageplan